

## Wegleitung zur UVG-Lohnsummendeklaration

---

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) verpflichtet alle Versicherer zur Führung verschiedener Statistiken. Deshalb benötigen wir von Ihnen vollständige Angaben in der jährlichen Lohnsummendeklaration.

---

### 1 Allgemeine Hinweise

---

- a) Arbeitnehmer  
Obligatorisch gemäss UVG versichert sind sämtliche im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten und Volontäre. Die Prämie für die gesetzliche Unfallversicherung wird aufgrund der Gehälter für dieses Personal erhoben.
- b) Familienmitglieder  
Im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers gelten ebenfalls als Arbeitnehmer gemäss Ziffer 1a), sofern sie einen Barlohn beziehen und AHV-Beiträge entrichten.
- c) Lernende, Praktikanten, Volontäre  
Bei Lernenden, die aufgrund eines Lehrvertrages beschäftigt werden, muss in jedem Fall der effektive Verdienst deklariert werden. Hingegen ist für Praktikanten, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl tätige Personen (z. B. Schnupperlehrlinge) ein Mindestlohn von CHF 81.– pro Tag für Personen ab vollendetem 20. Altersjahr und CHF 41.– pro Tag für Personen vor vollendetem 20. Altersjahr prämienpflichtig, sofern der tatsächliche Verdienst nicht über diesen Ansätzen liegt.
- d) Personen im Nebenerwerb  
Bei Personen, die im Nebenerwerb tätig sind und andernorts einem Haupterwerb nachgehen, ist der Lohn aus dem Nebenerwerb nur dann zu deklarieren, wenn darauf AHV-Beiträge abgerechnet werden. Hingegen ist bei Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben (z. B. Studenten, Schüler) sowie bei nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen und AHV-Rentnern der Lohn in jedem Fall prämienpflichtig, weil für solche Personen stets Versicherungsschutz gemäss UVG besteht.
- e) Landwirtschaftsbetriebe  
Folgende in Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Personen sind in keinem Fall obligatorisch gemäss UVG versichert: die Ehefrau des Betriebsleiters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehefrauen sowie seine Schwiegersöhne, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden. An diese Personen ausbezahlte Gehälter sind daher nicht zu deklarieren.
- f) Mehrfachbeschäftigte  
Für Personen, die durch mehrere Arbeitgeber entlohnt werden, ist der Verdienst insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von CHF 148 200.– prämienpflichtig. Übersteigt der Gesamtverdienst diesen Höchstbetrag, so muss der einzelne Arbeitgeber pro Arbeitsverhältnis nur denjenigen Anteil am Höchstbetrag deklarieren, der seinem Anteil am Gesamtverdienst entspricht.

### 2 AHV-pflichtige Lohnsumme aller Arbeitnehmer

---

Es sind die gesamten AHV-pflichtigen Löhne des Personals zu deklarieren, wie sie der AHV-Ausgleichskasse für die Berechnung des AHV-Beitrages anzugeben sind. Zu beachten sind dabei die Hinweise gemäß Ziffer 1a)–1c) sowie die nachstehenden, in Bezug auf die AHV-pflichtige Lohnsumme gültigen Besonderheiten:

- Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter ist der berufs- und ortsübliche Verdienst zu deklarieren, sofern dieser das in der Lohnbuchhaltung ausgewiesene AHV-pflichtige Gehalt übersteigt;
- Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt werden, gelten zwar als versicherter Verdienst, sind jedoch weder AHV- noch prämienpflichtig. Solche Zulagen sowie Taggelder der IV und Entschädigungen der EO sind in der Deklaration nicht aufzuführen.

---

Fortsetzung auf nächster Seite

<p><b>3 Nicht AHV-pflichtige Lohnsummen</b></p>	<p>Die Unfallversicherung gemäss UVG erstreckt sich auch auf Personen, auf deren Verdienst keine AHV-Beiträge entrichtet werden müssen. Es sind dies: Lernende, Praktikanten, Volontäre und Schnupperlehrlinge bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr vollendet haben, sowie sonstige nicht AHV-pflichtige Jugendliche, AHV-Rentner sowie Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit (ohne anderweitigen Haupterwerb) ausüben und auf dem erzielten Verdienst keine AHV-Beiträge entrichten müssen.</p> <p>Für diese Personen sind die ausbezahlten Gehälter unter Vorbehalt von Ziffer 1c) zu deklarieren.</p>
<p><b>4 AHV-pflichtige Lohnsumme, welche den Betrag von CHF 148 200.– pro Person und Jahr übersteigt</b></p>	<p>Der für die obligatorische Unfallversicherung massgebende Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich pro Person auf CHF 148 200.– im Jahr bzw. CHF 406.– pro Kalendertag. Diejenigen Lohnanteile, welche diese Limite übersteigen, sind demzufolge nicht prämienpflichtig und können bei der Lohnsummendeklaration in Abzug gebracht werden.</p>
<p><b>5 Lohnsummen von Personen, welche weniger als 8 Stunden pro Woche im Betrieb beschäftigt sind</b></p>	<p>Für Mitarbeiter, deren wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb weniger als 8 Stunden beträgt, erstreckt sich die gesetzliche Unfallversicherung nur auf Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Zur Berechnung der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung werden ihre Gehälter deshalb nicht berücksichtigt.</p>